S 49 R 397/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 R 397/18
Datum	27.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 195/22
Datum	20.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 27.01.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist die RechtmÃ¤Ãigkeit eines Bescheides, mit welchem der KlÃ¤gerin eine Erwerbsminderungsrente auf Dauer gewÃ¤hrt wurde.

Â

Die am 00.00.0000 geborene KlÃ¤gerin ist Grafikdesignerin von Beruf. Am 14.12.2004 beantragte sie auf Veranlassung des Jobcenters P. die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente. Mit Beschluss des Amtsgerichts Leverkusen vom 13.05.2009 (Aktenzeichen [Az.]: 14 XVII D 1128) wurde fÃ¼r die KlÃ¤gerin eine Betreuerin mit der Befugnis zum Empfangen von Post und zur Vertretung bei BehÃ¶rden und Institutionen bestellt. Die Betreuung wurde sodann mit Beschluss des Amtsgerichts Leverkusen vom 29.10.2009 aufgehoben, weil sich ergeben habe, dass durch eine Betreuung mangels Mitwirkung der KlÃ¤gerin ihre Angelegenheiten nicht zu ihrem Wohl geregelt werden kÃ¶nnten.

Â

Mit Bescheid vom 26.10.2010 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin nach Einholung eines Gutachtens des Facharztes fÃ¼r Innere Medizin T. vom 01.03.2010 und Beiziehung des Entlassungsberichts aus der teilstationÃ¤ren Behandlung in der Fachklinik fÃ¼r Psychiatrie, Neurologie und Psychotherapie der C. Kliniken M. (LVR) vom 17.05.2004 bis zum 04.06.2004, des Gutachtens des Facharztes fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Y. vom 29.01.2007 aus dem Betreuungsverfahren sowie eines Gutachtens der FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie N. fÃ¼r die Arbeitsagentur P. vom 15.10.2009 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit bis zum 30.04.2012. Der Bewilligung lag dabei die EinschÃ¤tzung des die Beklagte beratenden Arztes R. zugrunde, der nach Auswertung sÃ¤mtlicher Unterlagen ausfÃ¼hrte, dass die KlÃ¤gerin mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit seit Mitte Mai 2004 â Zeitpunkt der Aufnahme in der LVR M. â erwerbsunfÃ¤hig sei. Seit Jahren leide sie an einem paranoiden Syndrom verbunden mit sÃ¤mtlichen damit einhergehenden kognitiven EinschrÃ¤nkungen.

Â

Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte in der Folge eine Vielzahl von Verfahren u. a. sowohl gegen das Jobcenter, das zustÃ¤ndige Sozialamt als auch gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger. Ziel der Klagen war es, zu verhindern, dass sie wegen der bestehenden Erwerbsminderung von dem Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) in den Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII) Ã¼bergeleitet wird sowie der Erhalt von Teilhabeleistungen.

Am 19.04.2012 beantragte die KlÃ¤gerin die WeitergewÃ¤hrung der Erwerbsminderungsrente. Sodann erlieÃ die Beklagte den Bescheid vom 06.09.2012, mit dem sie der KlÃ¤gerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf unbestimmte Dauer in HÃ¶he von monatlich 269,35 EUR mit einem Nachzahlungsbetrag in HÃ¶he von 1.222,54 EUR fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2012 bis

zum 30.09.2012 bewilligte. Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin am 08.10.2012 Widerspruch ein.

Â

Nach Abschluss sÃ¤mtlicher vorangegangener Klage- und Berufungsverfahren wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2018 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, da die KlÃ¤gerin voll erwerbsgemindert sei.

Â

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 14.03.2018 Klage vor dem Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, dass sie, wenn Ã¼berhaupt, nur teilweise erwerbsgemindert sei. Hintergrund der BeschÃ¤ftigungslosigkeit sei, dass es auf dem Arbeitsmarkt keine adÃ¤quat bezahlte Arbeit fÃ¼r sie gebe. Sie erwarte Vermittlungshilfe des Jobcenters.

Â

Die KlÃ¤gerin hat sinngemÃ¤Ã beantragt,

den Bescheid vom 06.09.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2018 aufzuheben.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Das SG hat sodann ein Fachgutachten nach Â§ 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie J. in Auftrag gegeben. Die SachverstÃ¤ndige hat in ihrem auf Basis einer Untersuchung der KlÃ¤gerin vom 17.12.2018 erstellten Gutachten vom selben Tag eine kombinierte persÃ¶nlichkeitsstrukturelle StÃ¶rung mit sensitiven, querulatorischen, unreifen, haltlosen und auch etwas exzentrischen Anteilen sowie Verdacht auf ein anteiliges Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom diagnostiziert. Die KlÃ¤gerin sei auch unter BerÃ¼cksichtigung der medizinischen Unterlagen nur noch in Lage, inkonstant unter drei Stunden tÃ¤glich einer ErwerbstÃ¤tigkeit mit weiteren qualitativen EinschrÃ¤nkungen nachzugehen. Dies gelte aufgrund des sehr eingeschrÃ¤nkten UmstellungsvermÃ¶gens auch fÃ¼r einfache VerweisungstÃ¤tigkeiten. Das LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne in absehbarer Zeit nicht wesentlich gebessert werden. Sie empfehle jedoch die DurchfÃ¼hrung einer medizinischen RehabilitationsmaÃnahme in einer psychiatrisch-psychosomatischen Fachklinik zur Diagnosestellung.

Â

Die Beklagte hat sich mit der EinschÃ¤tzung des LeistungsvermÃ¶gens einverstanden erklÃ¤rt. Nicht gefolgt werden kÃ¶nne der Empfehlung zur DurchfÃ¼hrung einer stationÃ¤ren RehabilitationsmaÃnahme, da eine anschlieÃende sofortige stabile Reintegration in das Erwerbsleben nicht zu erwarten sei. Im Ãbrigen sei die KlÃ¤gerin gar nicht ausreichend leistungsfÃ¤hig fÃ¼r eine Rehabilitationsbehandlung.

Â

Die KlÃ¤gerin hat weiter vorgetragen, dass jedenfalls nach DurchfÃ¼hrung einer Rehabilitation noch ein ausreichendes LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten bestehe.

Â

Das SG hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 17.03.2020 um Zustimmung zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ersucht. Die Beklagte hat ihre Zustimmung erteilt, die KlÃ¤gerin um Terminierung gebeten. Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 05.06.2020 hat das SG darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen zur Entscheidung durch Gerichtbescheid insbesondere unter Verweis auf die bisherigen gerichtlichen Verfahren unzweifelhaft vorliegen wÃ¼rden.

Â

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 27.01.2022 abgewiesen. Dabei hat die Kammervorsitzende ein mit â□□Gerichtsbescheidâ□□ Ã¼berschriebenes SchriftstÃ¼ck unter Angabe des Aktenzeichens, des Kurzrubrums â□□I. ./. DRV L.â□□ und â□□RMB: Berufungâ□□ fÃ¼r die Rechtsmittelbelehrung unterschrieben. AngefÃ¼gt worden ist ein Gerichtsbescheid ohne Unterschrift der Kammervorsitzenden mit vollstÃ¤ndigem Rubrum und vollstÃ¤ndiger Rechtsmittelbelehrung fÃ¼r die Berufung.

Â

Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass die Klage nach Auslegung der SchriftsÃ¤tze und unter BerÃ¼cksichtigung des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes nur als Anfechtungsklage zulÃ¤ssig sei. Diese sei aber unbegrÃ¼ndet, da die Erwerbsminderungsrente zurecht entfristet und auf Dauer gewÃ¤hrt worden sei. Eine Besserung sei in absehbarer Zeit nicht ersichtlich.

Â

Gegen den der KlÃ¤gerin am 07.02.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der die KlÃ¤gerin seit dem 07.09.2020 durch Beschluss des Amtsgerichts P. (Az.: 14 XVII 250/20 D) fÃ¼r die Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung, GesundheitsfÃ¼rsorge,

VermÃ¶gensangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten und Berufliche Integration bestellte Berufsbetreuer E. V. am 07.03.2022 sinngemÃ¤Ã Berufung eingelegt. Zwar halte er den Prozess nicht fÃ¼r zielfÃ¼hrend, er fÃ¼hle sich jedoch an den Wunsch der KlÃ¤gerin zur FortfÃ¼hrung des Verfahrens nach Â§ 1821 Abs. 3 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) gebunden. Ein finanzieller Schaden drohe nicht, weil sie bisher ohnehin nur Leistungen nach dem SGB XII erhalte. Sie erhalte keine Rente und werde durch den Bescheid bezÃ¼glich der Rentenbewilligung und das gesamte Procedere diskriminiert. Sie wÃ¼rde gerne eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen, die vom AusbildungstrÃ¤ger zu bezahlen sei.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 27.01.2022 abzuÃ¤ndern und den Bescheid vom 06.09.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.2018 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte hat mitgeteilt, dass fÃ¼r den Zeitraum vom 01.05.2012 bis zum 30.09.2012 noch eine nicht abgerechnete Nachzahlung in HÃ¶he von 1.222,54 EUR zur VerfÃ¼gung stehe. Die Rentenzahlungen ab dem 01.10.2012 habe sie nach der Annahmeverweigerung der KlÃ¤gerin eingestellt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der beigezogenen Gerichtsakte mit dem Az.: L 14 R 699/18 des SG DÃ¼sseldorf, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig.

Â

Soweit das SG in der von der Kammervorsitzenden unterschriebenen Fassung des Gerichtsbescheides kein vollstÃ¤ndiges Rubrum eingefÃ¼gt und als Rechtsmittelbelehrung lediglich â□□RMB: Berufungâ□□ angegeben hat, verstÃ¶Ã□t dies zwar gegen Prozessrecht, fÃ¼hrt aber nicht zur Unwirksamkeit des Gerichtsbescheides. Gem. Â§Â§ 105 Abs. 1 Satz 3, 133 Satz 1, 134 Abs. 1, 136 Abs. 1 SGG ist der vollstÃ¤ndige Gerichtsbescheid durch den Richter zu unterschreiben. Dazu gehÃ¶rt gem. Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 SGG u.a. die (vollstÃ¤ndige) Bezeichnung der Beteiligten (Rubrum) sowie die Rechtsmittelbelehrung. Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt jedoch nicht vor, wenn die Beteiligten aufgrund der erfolgten Bezeichnung identifiziert werden kÃ¶nnen (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 136 Rn. 2, 2a m.w.N); dies ist aufgrund der erfolgten Bezeichnung des Aktenzeichens und des Kurzrubrums â□□l. ./. DRV L.â□□ gegeben. Die unvollstÃ¤ndige Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid des SG fÃ¼hrt ebenfalls nicht zur Unwirksamkeit, sondern gem. Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG zur VerlÃ¤ngerung der Rechtsmittelfrist auf ein Jahr.

Â

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist die AbÃ¤nderung des Gerichtsbescheides des SG DÃ¼sseldorf vom 27.01.2022 sowie die Aufhebung des Bescheides vom 06.09.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.2018 bezÃ¼glich der GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente auf Dauer. FÃ¼r dieses Begehren ist die (isolierte) Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG statthaft. Zutreffend hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass eine Feststellungsklage unzulÃ¤ssig wÃ¤re. Die Erwerbsminderung stellt kein RechtsverhÃ¤ltnis nach Â Â Â Â Â Â Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG, sondern lediglich ein einzelnes Element eines Anspruchs dar und ist daher der gerichtlichen Feststellung entzogen. Eine Elementenfeststellungsklage scheidet aus, weil Ã¼ber eine dem Beweis zugÃ¤ngliche Tatfrage gestritten wird. Jedenfalls ist die Feststellungsklage aber subsidiÃ¤r gegenÃ¼ber der Anfechtungsklage (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 05.10.2006 â□□ B 10 LW 4/05 R â□□, Rn. 12).

Â

Die KlÃ¤gerin ist auch klagebefugt im Sinne von Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG, da eine Beschwer durch den streitgegenstÃ¤ndlichen Rentenbewilligungsbescheid trotz der eingestellten Rentenzahlung darin besteht, dass sich die KlÃ¤gerin durch die Klageerhebung noch die MÃ¶glichkeit aufrecht erhalten hat, ihren Leistungsantrag zurÃ¼ckzunehmen, was ihr mit Eintritt der Bestandskraft nicht mehr mÃ¶glich gewesen wÃ¤re (vgl. hierzu Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., Â§ 46 SGB I [Stand: 21.12.2022], Rn. 50 f. m.w.N.).

Â

Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 27.01.2022 im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 06.09.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2018 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten nach Â§ 54 Abs. 2 SGG.

Â

Die Erwerbsminderungsrente wurde zurecht entfristet und auf Dauer gewÃ¤hrt.

Â

Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI haben Versicherte bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

Â

1. voll erwerbsgemindert sind,

2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge

fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und

3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben (Satz 1).

Â

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein (Satz 2).

Â

Unter WÃ¼rdigung sÃ¤mtlicher medizinischer Unterlagen, dem Gutachten von Frau J. sowie unter Verweis auf die vorangegangen Klageverfahren und die bestandskrÃ¤ftige GewÃ¤hrung einer vollen Erwerbsminderungsrente in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 30.04.2012 ist die KlÃ¤gerin zur Ãberzeugung des Senats ab dem 01.05.2012 dauerhaft nicht mehr in der Lage, mindestens drei Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstÃ¤tig zu sein. Nach dem Ã¼berzeugenden, anschaulichen und in sich schlÃ¼ssigen Gutachten der

FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie J. leidet die KlÃ¤gerin an einer kombinierten persÃ¶nlichkeitsstrukturellen StÃ¶rung mit sensitiven, querulatorischen, unreifen, haltlosen und auch etwas exzentrischen Anteilen. Zudem besteht der Verdacht auf ein anteiliges Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom. Diese Erkrankungen sind derart ausgeprÃ¤gt, dass von einer BeeintrÃ¤chtigung des quantitativen LeistungsvermÃ¶gens von unter drei Stunden arbeitstÃ¤glich auch fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgehend vom 01.05.2012 auf Dauer auszugehen ist. Eine die Stundenzahl von unter drei Stunden Ã¼bersteigende TÃ¤tigkeit wÃ¼rde die KlÃ¤gerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in ihrer psychophysischen Belastbarkeit rasch Ã¼berfordern und eine weitere Verschlimmerung psychopathologischer Symptome zur Folge haben.

Â

Die Erheblichkeit der psychischen StÃ¶rung wird bereits aus dem Hinweis der SachverstÃ¤ndigen zur Beginn der Anamneseerhebung Ã¼berzeugend veranschaulicht, wonach die KlÃ¤gerin in dezentrierter Rede berichtet und groÃe MÃ¼he gehabt habe, Fragen konkret zu beantworten. Eine weitere BeeintrÃ¤chtigung der geistigen LeistungsfÃ¤higkeit besteht im Ãbrigen in Form der wÃ¤hrend der Begutachtung aufgetretenen ZeitgitterstÃ¶rungen und der wiederholt auch von der KlÃ¤gerin geschilderten Arbeitsplatzkonflikte mit mehrfachen Burnout-Situationen in der Vergangenheit. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt bereits nicht Ã¼ber das erforderliche DurchhaltevermÃ¶gen und eine mentale Belastbarkeit und SteuerungsfÃ¤higkeit fÃ¼r eine ErwerbstÃ¤tigkeit von mindestens drei Stunden, was durch den Umstand, dass sie schon nach einem zweieinhalbstÃ¼ndigen GesprÃ¤ch wÃ¤hrend der Begutachtung eine Pause benÃ¶tigt hat sowie sich bei zunehmender GesprÃ¤chsdauer eine hohe Reizoffenheit gepaart mit querulatorischen, wahnhaft anmutenden, unreifen, haltlosen und etwas exzentrischen PersÃ¶nlichkeitsakzenten gezeigt haben, deutlich wird. Zum Ende der Begutachtung ist selbst eine freundliche Verabschiedung nicht mehr mÃ¶glich gewesen. Die FÃ¤higkeit zur sozialen Interaktion und Anpassung, die von wesentlicher Bedeutung fÃ¼r die AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist, besteht bei diesem AusprÃ¤gungsgrad der psychischen Erkrankung nicht mehr im ausreichende MaÃe. Wegen des sehr eingeschrÃ¤nkten UmstellungsvermÃ¶gens sind der KlÃ¤gerin sogar einfache VerweisungstÃ¤tigkeiten wie die TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin an einer Nebenpforte, als Helferin in einer Poststelle, als BÃ¼rohilfskraft oder Sortiererin und Montiererin von Kleinteilen nicht mehr abzuverlangen.

Â

Das zeitlich herabgesunkene Leistungsbild bestÃ¤tigt sich zudem in den eigenhÃ¤ndigen SchriftsÃ¤tzen der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren sowie ihren persÃ¶nlichen Einlassungen im Rahmen der beiden Verhandlungstermine vor dem Senat. Die Schwere und Dauerhaftigkeit ihrer Erkrankung wird auch in einer LÃ¤ngsschnittbetrachtung unter BerÃ¼cksichtigung der vorliegenden medizinischen Unterlagen ohne Anhaltspunkt fÃ¼r eine Beschwerdebesserung

deutlich. Ãbereinstimmend haben Herr Y. im Gutachten vom 29.02.2007 sowie Frau N. im Gutachten vom 15.10.2009 die auch von Frau J. dargestellten BeeintrÃ¤chtigungen festgestellt und die behandelnden Ãrzte G. sowie der Hausarzt F. haben in ihren Befundberichten aus den vorherigen Gerichtsverfahren ebenfalls das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin als aufgehoben eingeschÃ¤tzt. Folgerichtig ist der KlÃ¤gerin auch wieder ein gesetzlicher Betreuer mit einem deutlich erweiterten Aufgabenkreis bestellt worden, der das Verfahren ebenfalls nicht fÃ¼r zielfÃ¼hrend hÃ¤lt und lediglich wegen der eingeschrÃ¤nkten seelischen Belastbarkeit der KlÃ¤gerin nicht gegen ihren Wunsch das Verfahren fÃ¼r erledigt erklÃ¤ren wollte.

Â

Aufgrund der weiterhin krankheitsbedingt nicht bestehenden Krankheitseinsicht und der daraus folgenden, fortbestehenden unzureichenden Behandlung(smÃ¶glichkeit) besteht zur Ãberzeugung des Senats keine Aussicht auf eine Besserung der gesundheitlichen Situation in absehbarer Zeit. Dies verdeutlicht auch die zwischenzeitlich aufgehobene Betreuerbestellung wegen mangelnder Mitwirkung. Eine ausreichende RehabilitationsfÃ¤higkeit besteht vor diesem Hintergrund nicht. SchlieÃlich streitet fÃ¼r eine Rentenbewilligung auf Dauer auch Â§ 102 Abs. 2 S. 6 SGB VI. Danach gilt, dass Renten, auf die ein Anspruch unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, unbefristet geleistet werden, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen. Da die KlÃ¤gerin bereits seit 2005 und damit seit deutlich mehr als neun Jahren eine volle Erwerbsminderung bezieht bzw. beziehen kÃ¶nnte und auch die SachverstÃ¤ndige von einem unverÃ¤nderten Gesundheitszustand seit 2005 ausgeht, ist mit keiner Besserung in einem abschÃ¤tzbaren Zeitrahmen zu rechnen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG) bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 16.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024